



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

HZÄ

Nachrichtlich:

BMF – III B 4

Direktion IX – Bildungs- und Wissenschaftszentrum

Arbeitsbereich DVIII.A.33 – Einzelfallunabhängige Analyse

Arbeitsbereich DII.A.21 – Zentrale Auskunft

Kontaktgruppe-Corona der GZD

Referat DIV.A.5.

DIREKTION IV

**Verbrauchssteuer-,
Verkehrsteuerrecht und
Prüfungsdienst**

BEARBEITET VON:
Christoph Neumann

DIENSTORT:
Wiesenstraße 32
67433 Neustadt a.d.W.

TEL 0228 303-41002
FAX 0228 303-99104
MAIL DIV.gzd@zoll.bund.de
DE- DIV.gzd@zoll.de-mail.de
MAIL

POSTANSCHRIFT:
Postfach 10 07 64
67407 Neustadt a.d.W.

www.zoll.de

DATUM: 26. März 2020

BETREFF **Steuerfreie Verwendung von Alkohol**
Herstellung von Desinfektionsmitteln zur Bekämpfung des
Coronavirus

BEZUG Meine Verfügungen, jeweils gleiches GZ, vom
- 04.03.2020 (202000053100)
- 09.03.2020 (202000058584)
- 17.03.2020 (ohne)
- 19.03.2020 (202000068342)

ANLAGEN 1

GZ **V 2310-2020.00001-DIV.A.24 (202000075205)** (bei Antwort bitte angeben)

Die mit den Bezugsverfügungen geschaffene Erlaubnislage fasse ich mit dieser Verfügung wir folgt zusammen und stelle sie auf Grund der vielen Nachfragen aus der Praxis klar. Gleichzeitig erweitere ich sie wie folgt.

A. Erweiterung der allgemeinen alkoholsteuerrechtlichen Ausnahmeerlaubnis zur Herstellung von Desinfektionsmitteln

In Erweiterung der bereits mit meiner Verfügung vom 17.03.2020 geschaffenen Erlaubnislage gilt mit sofortiger Wirkung **allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts** (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) die Erlaubnis zur Verwendung von unverteuertem, unvergällten Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln nach § 28 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 3 AlkStG ohne Erlaubnisverfahren als erteilt (fiktive Erlaubnis).

Vorbehaltlich der weiteren Entwicklungen der Coronavirus-Pandemie gilt auch diese Regelung zunächst bis zum 31. Mai 2020.

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören insbesondere Bund, Länder, Landkreise, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften (z.B. Samt-/Verbandsgemeinden), aber z.B. auch die kassenärztlichen Vereinigungen nach § 77 Abs. 5 SGB V.

Zum Nachweis der Bezugsberechtigung gegenüber dem abgebenden Steuerlager ist der die juristische Person des öffentlichen Rechts errichtende Hoheitsakt (regelmäßig ein entsprechendes Gesetz) ausreichend. Die Beförderung unter Steueraussetzung an die juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat nach § 35 AlkStV zu erfolgen.

Die fiktive Erlaubnis der juristischen Personen des öffentlichen Rechts enthält keine Vorgaben zum Lager- und Verwendungsort. Auf der Basis der fiktiven Erlaubnis sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts daher insoweit frei. Eine Lohnherstellung für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist dementsprechend möglich (siehe dazu auch unten Buchstabe B. Ziffer 3 Buchstabe b)). Bezugsmengenbeschränkungen oder Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Gebindegrößen o.ä. bestehen ebenso wenig wie Beschränkungen hinsichtlich der Konzentration (Grädigkeit) des Alkohols.

Ich bitte, die betroffenen abgebenden Steuerlager zeitnah formlos zu unterrichten und diese ggf. nach Kräften bei der Klärung der Frage der Bezugsberechtigung zu unterstützen. Ggf. anfragende juristische Person des öffentlichen Rechts bitte ich ebenfalls entsprechend zu informieren.

B. Zusammenfassung und Klarstellung der bereits getroffenen Regelungen

1. Desinfektionsmittelbegriff

Als Desinfektionsmittel werden alle Produkte anerkannt, die nach den Rezepturen der biozidrechtlichen Allgemeinverfügungen der Bundesstelle für Chemikalien bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hergestellt sind (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/2020/2020-03-04-Desinfektionsmittel.html>) bzw. für die eine sonstige Zulassung durch diese Stelle nachgewiesen wird.

Die Vorgabe des Abs. 127 DV Steuerbefreiung, E-VSF V 22 01-3, dass eine Ware neben dem Alkohol und dem verwendeten Vergällungsmittel noch mindestens eine weitere Inhaltskomponente von mindestens 3% enthalten sollte, wird soweit Desinfektionsmittel betroffen sind, eingeschränkt.

2. Herstellung von Desinfektionsmitteln aus vergälltem Alkohol

a) Grundsatz

Desinfektionsmittel sind Biozidprodukte nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und daher keine Arzneimittel, vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 5 Arzneimittelgesetz (AMG). Grundsätzlich ist die Herstellung von Desinfektionsmitteln daher steuerfrei nur mit vergälltem Alkohol möglich (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 AlkStG).

Soweit nach der folgenden Nr. 3 nicht ausnahmsweise eine Herstellung von Desinfektionsmitteln aus unvergälltem Alkohol erlaubt ist, müssen die Hersteller von Desinfektionsmittel daher vergällten Alkohol verwenden. Dies betrifft insbesondere die Hersteller aus dem Kreis der chemischen Industrie – die biozidrechtliche Allgemeinverfügung der BAuA vom 20.03.2020, wonach die chemische Industrie Desinfektionsmittel u.a. aus Ethanol herstellen darf, hat keine alkoholsteuerrechtliche Entsprechung und führt nicht dazu, dass dieser Personenkreis unvergällten Alkohol verwenden darf.

b) Unbedenklichkeit der Verwendung vergällten Alkohols zur Desinfektionsmittelherstellung

Die Verwendung mit Methyläthylketon (MEK) vergällten Alkohols für die Herstellung von Händedesinfektionsmitteln nach der WHO-Rezeptur, die auch Grundlage der Allgemeinverfügungen der BAuA ist, ist unbedenklich, wie sich aus Ziffer 8.6 und 8.7 der anliegenden Verlautbarung der Bundesvereinigung deutscher Apothekerverbände ergibt.

Auch die biozidrechtliche Allgemeinverfügung der BAuA sieht die Option der Verwendung vergällten Ethanols vor (Fußnote 2 der Allgemeinverfügung der BAuA vom 20.03.2020). In den FAQ der BAuA zu deren Allgemeinverfügungen (https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/Biozide/FAQ/FAQ_node.html) ist jetzt auch klarer

erkennbar, dass es auch biozidrechtlich nicht verboten ist, vergällten Ethanol zu verwenden.

c) Erteilung von Verwendererlaubnissen zur Desinfektionsmittelherstellung

Soweit es den Herstellern von Desinfektionsmitteln, die hierfür vergällten Alkohol verwenden müssen, nicht möglich ist, die allgemeine Verwendungserlaubnis des § 57 AlkStV in Anspruch zu nehmen (z.B. weil entsprechend § 57 Abs. 1 Nr. 1 AlkStV MEK-vergällter Alkohol nicht zu beschaffen ist, bitte ich diesen Personen eine Erlaubnis zur Verwendung von mit Sondervergällungsmitteln vergälltem Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln zu erteilen, bzw. eine ggf. schon bestehende Verwendererlaubnis entsprechend zu erweitern. Entsprechende Erlaubnisse bitte ich bevorzugt und unverzüglich zu bearbeiten und rückwirkend auf den Antragstag zu erteilen. Auf Wunsch des Antragstellers ist die Erlaubnis auch dem vorgesehenen Lieferanten (abgebenden Steuerlager) mitzuteilen.

d) Einschränkungen hinsichtlich der Form des Antrags

Es ist unschädlich, wenn der Antrag zunächst nicht den Anforderungen des § 58 AlkStV entspricht – die Formgerechtigkeit des Antrags kann nach der Erlaubniserteilung herbeigeführt werden. Ziel ist es, den Herstellern die unverzügliche Aufnahme der Produktion von Desinfektionsmitteln zu ermöglichen.

e) Allgemeine Zustimmung zum Sondervergällungsmittel MEK in Reinform

Die Zustimmung meiner Direktion IX zum Sondervergällungsmittel 1,0 l MEK in Reinform (d.h. ohne die weiteren in § 54 Abs. 1 Nr. 1 AlkStV aufgeführten Komponenten des auch als MEK bezeichneten MEK-Gemischs) wird allgemein erteilt. Die Einholung einer vorherigen Stellungnahme zum Sondervergällungsmittel ist daher nur erforderlich, soweit andere Sondervergällungsmittel zugelassen werden sollen.

MEK in Reinform ist am Markt nach Auskunft der Hersteller erhältlich.

f) Wasserstoffperoxid und Glycerol/Glycerin als Sondervergällungsmittel

Wasserstoffperoxid und Glycerol/Glycerin, d.h. die weiteren Bestandteile von Rezepturen der BAuA bzw. WHO für Desinfektionsmittel, können nicht als

Sondervergällungsmittel zugelassen werden. Auch bei Desinfektionsmitteln, die nach den entsprechenden Rezepturen hergestellt werden, ist daher die Verwendung vergällten Alkohols erforderlich.

g) Vornahme der Vergällung beim Verwender

Wenn die Vergällung mit dem zugelassenen Sondervergällungsmittel nicht bei dem abgebenden Steuerlager erfolgen kann, und soweit und solange die Vergällung beim Verwender auch nicht durch das Hauptzollamt erfolgen kann, bin ich in Abweichung von § 51 Abs. 2 AlkStV damit einverstanden, dass Verwendern, hinsichtlich deren Vertrauenswürdigkeit keine gegenteiligen Anhaltspunkte bekannt sind, erlaubt wird, die Vergällung selbst vorzunehmen.

h) Herstellung von Desinfektionsmitteln durch Steuerlager

Desinfektionsmittel, die von Steuerlagerinhabern, aus mit allgemein zugelassenen Vergällungsmitteln (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 AlkStV) vergälltem Alkohol hergestellt werden, sind bei ihrer Entfernung aus dem Steuerlager nach § 27 Abs. 2 Nr. 5 AlkStG alkoholsteuerfrei.

Gleiches gilt für Desinfektionsmittel, die Steuerlagerinhaber aus Alkohol herstellen, der mit ihnen zur Selbstvergällung zugelassenen Sondervergällungsmitteln vergällt ist. Entsprechende Zulassungen bitte ich bevorzugt und unverzüglich zu bearbeiten und rückwirkend auf den Antragstag zu erteilen. Ziel ist es auch hier, den Herstellern die unverzügliche Aufnahme der Produktion von Desinfektionsmitteln zu ermöglichen.

3. Herstellung von Desinfektionsmitteln aus unvergälltem Alkohol

a) Desinfektionsmittelherstellung durch **Apotheken** und **juristische Personen des öffentlichen Rechts**

Die Verwendung unvergällten Alkohols zur Herstellung von Desinfektionsmitteln ist **zunächst bis zum 31. Mai 2020**

- allen Apotheken
- allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (siehe oben Buchstabe A.)

allgemein erlaubt (fiktive Erlaubnis).

Diese fiktive Erlaubnis wird nicht mehr als zweckentfremdete Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln verstanden, sondern nun auf § 28 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 3 AlkStG gestützt.

Die Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln ist von der fiktiven Erlaubnis nicht umfasst. Apotheken, die über eine förmliche Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung unvergällten Alkohols zur Herstellung von Arzneimitteln verfügen, dürfen dies freilich auch weiter.

b) Lohnherstellung für Apotheken und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die fiktive Erlaubnis enthält keine Vorgaben zum Lager- und Verwendungsort. Auf der Basis der fiktiven Erlaubnis sind die Apotheken und juristische Personen des öffentlichen Rechts daher insoweit frei. Deswegen ist es zulässig, dass Apotheken und juristische Personen des öffentlichen Rechts sich Lohnherstellern bedienen, die in ihrem Auftrag Desinfektionsmittel herstellen. Hersteller im alkoholsteuerrechtlichen Sinne ist dann die jeweilige Apotheke bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts. Diese haben gegenüber den Lieferanten daher auch als bezugsberechtigte Besteller aufzutreten, siehe dazu auch gleich.

c) Bezug von unvergälltem Ethanol durch Apotheken und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Zum Nachweis der Bezugsberechtigung gegenüber dem abgebenden Steuerlager ist die Betriebserlaubnis der Apotheke nach dem Apothekengesetz bzw. der die juristische Person des öffentlichen Rechts errichtende Hoheitsakt (regelmäßig ein entsprechendes Gesetz) ausreichend.

Bezugsmengenbeschränkungen oder Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Gebindegrößen o.ä. bestehen ebenso wenig wie Beschränkungen hinsichtlich der Konzentration (Grädigkeit) des Alkohols.

Die unmittelbare Auslieferung an den Ort, an dem ein Lohnhersteller im Auftrag einer Apotheke bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts Desinfektionsmittel herstellt, ist zulässig.

Pharmazeutische Großhändler sind (gewissermaßen als Bote / Beförderer) berechtigt, auf Bestellung der Apotheken für diese bestimmten unvergällten, un versteuerten Alkohol entgegenzunehmen und an die Apotheken auszuliefern. Eine Bevorratung ist den pharmazeutischen Großhändlern damit ebenso wenig erlaubt, wie z.B. ein Umfüllen auf kleinere Gebinde. Hierfür ist die Einrichtung eines Steuerlagers erforderlich. Etwaige entsprechende Anträge der pharmazeutische Großhändler bitte ich bevorzugt zu bearbeiten und nach Kräften zu unterstützen.

Für Boten / Beförderer, derer sich die juristische Personen des öffentlichen Rechts ggf. bedienen, gilt nichts Anderes.

d) Verwendungsaufzeichnungen

Die fiktive Erlaubnis trifft keine Regelung zu den zu führenden Verwendungsaufzeichnungen. Die Führung eines Verwendungsbuchs nach amtlichen Vordruck ist nicht erforderlich. Die bestimmungsgemäße Verwendung wird anhand der von den Apotheken und juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. von deren Lohnherstellern in deren Auftrag geführten Herstdokumentation (z.B. Rezepturen) überprüft, gesonderte steuerliche Aufzeichnungen sind nicht erforderlich.

Dies gilt bei auch, soweit eine Jahresbezugsmenge von 100 l überschritten wird (vgl. Abs. 19 DV Steuerbefreiung, E- VSF V 22 01-3).

Von einer Prüfung der Verwendung von Alkohol durch Apotheken und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist derzeit bis auf weiteres abzusehen.

e) Desinfektionsmittelherstellung durch **Pharmaunternehmen**

Die Verwendung unvergällten Alkohols zur Herstellung von Desinfektionsmitteln ist **bis zunächst zum 31. Mai 2020** außerdem den nach dem AMG Arzneimittelherstellungsberechtigten, die Inhaber einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von unvergälltem Alkohol zur Herstellung von Arzneimitteln nach § 28 i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 AlkStG sind, erlaubt. Die darin eigentlich zu erblickende zweckwidrige Verwendung des unvergällten Alkohols wird dementsprechend vorübergehend geduldet.

Pharmaunternehmer, die nicht zu dem o.g. Personenkreis gehören, müssen vergällten Alkohol verwenden.

4. Abgabe vergällten Alkohols von berechtigten Verwendern an Steuerlager bzw. andere berechnigte Verwender

Um die Beschaffung vergällten Alkohols für die Desinfektionsmittelherstellung zu erleichtern, erteile ich allgemein mein Einverständnis, dass Verwendern vergällten Alkohols auf Antrag gestattet wird, vergällten Alkohol an Steuerlager oder andere berechnigte Verwender abzugeben (§ 62 Abs. 1 AlkStV).

Der abgebende Verwender hat den Alkoholerzeugnissen Handelspapiere beizugeben, die mit der Aufschrift „Unversteuerte Alkoholerzeugnisse“ versehen sind.

Bei der Abgabe von mit nicht allgemein zugelassenen Vergällungsmitteln (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 AlkStV) oder Sondervergällungsmitteln vergälltem Alkohol ist sicherzustellen, dass auch dem Empfänger die Verwendung entsprechend vergälltem Alkohols erlaubt ist.

5. Abgabe unvergällten Alkohols an berechnigte Verwender

- a) Abgabe durch Steuerlager, insbesondere auch Brauereien, die über eine Entalkoholisierungsanlage verfügen.

Jedes Steuerlager ist berechnigt, Alkohol, auch unvergällten Alkohol, an entsprechend bezugsberechnigte Verwender abzugeben. Die Beförderung unter Steueraussetzung hat nach § 35 AlkStV zu erfolgen.

Entalkoholisierungsanlagen in Brauereien, bei denen der Alkohol nicht nur verdampft wird, sind Steuerlager (Verschlussbrennerei), vgl. Abs. 29 DV Allgemeines, E-VSF V 22 01-1.

Brauereien, die über solche Entalkoholisierungsanlagen für Bier verfügen und bei denen eine Mengenerfassung des gewonnenen Alkohols erfolgt, sind daher selbstverständlich berechnigt, den dort gewonnen unvergällten Alkohol entsprechend abzugeben.

Soweit der Alkohol aus diesen Entalkoholisierungsanlagen bislang üblicherweise durch Ableitung in die Kanalisation o.ä. vernichtet wird und daher eine Mengenerfassung nicht erfolgt, lasse ich die Abgabe befristet zunächst bis zum 31.05.2020 zu, um die Beschaffung unvergällten Alkohols für die Desinfektionsmittelherstellung zu erleichtern

Für die erforderliche Mengenerfassung bitte ich im Einvernehmen mit den Brauereien geeignete Lösungen zu finden (z.B. Einsatz von Steuerhilfspersonen). Soweit das Abnehmen der Verschlüsse durch Sie nicht erfolgen kann, kann nach § 4 Abs. 5 AlkStV eine Abnahme durch die Unternehmen erfolgen.

b) Abgabe durch andere Verwender

Um die Beschaffung unvergällten Alkohols für die Desinfektionsmittelherstellung zu erleichtern, erteile ich allgemein mein Einverständnis, dass Verwendern unvergällten Alkohol auf Antrag gestattet wird, unvergällten Alkohol an Steuerlager oder andere berechnigte Verwender abzugeben (§ 62 Abs. 1 AlkStV).

Der abgebende Verwender hat den Alkoholerzeugnissen Handelspapiere beizugeben, die mit der Aufschrift „Unversteuerte Alkoholerzeugnisse“ versehen sind.

c) Abgabe durch Abfindungsbrennereien

Das BMF hat entschieden, dass Abfindungsbrennern genehmigt wird auch über ihr bestehendes Kontingent hinaus Alkohol steuerfrei zu produzieren und an zur Herstellung von Desinfektionsmitteln aus unvergälltem Alkohol Berechnigte abzugeben, sofern nachgewiesen wird, dass der Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln verwendet wird. Zudem haben die Abfindungsbrenner in ihrer Abfindungsanmeldung anzugeben, dass sie den Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln abgeben (Zweckbindung).

Die Umsetzung (Herstellung gemäß § 43 AlkStV unter Steueraussetzung und Abgabe an entsprechende Verwender) ist in Vorbereitung, was aber auch einer IT-technischen Umsetzung bedarf. Diese ist beauftragt.

Aktuell kann so noch nicht vorgegangen werden. Eine Entlastung von zur Herstellung von Desinfektionsmittel eingesetztem versteuertem Abfindungsalkohol ist nicht möglich.

Eine Aktualisierung der Darstellung auf www.zoll.de erfolgt so schnell wie möglich. Betroffene Verbände und die BAuA werden ebenfalls unterrichtet.

Im Auftrag

Neumann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.